

# RS OGH 1993/11/17 1Ob619/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1993

## Norm

ABGB §861

ABGB §862

ABGB §897

## Rechtssatz

Auch die unter einer Suspensivbedingung erklärte Offerte bindet den Offerenten. Während des Schwebezustands kann zwar der Oblat die Offerte nicht wirksam annehmen, d.h. das durch die Offerte inhaltlich vorausbestimmte Schuldverhältnis in Geltung setzen, es bestehen aber insoweit Vorwirkungen, als der Offerent bei einer aufschiebend bedingten Offerte alles tun und vorkehren muß, was nötig ist, um bei Eintritt der Bedingung und Annahme der Offerte durch den Oblaten den damit zustandegekommenen Vertrag erfüllen zu können, und alles zu unterlassen hat, was dem entgegenstünde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 619/93

Entscheidungstext OGH 17.11.1993 1 Ob 619/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0014055

## Dokumentnummer

JJR\_19931117\_OGH0002\_0010OB00619\_9300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)